

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5c39b11f-bcfd-3b8e-a241-16957aedc557>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können (TRGS 615)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	TRGS 615
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

# Technische Regeln für Gefahrstoffe - Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, bei deren Einsatz N-Nitrosamine auftreten können (TRGS 615)

Ausgabe Mai 2007 (GMBI 27/2007 S. 574)

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte Erkenntnisse für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, einschließlich deren Einstufung und Kennzeichnung, wieder. Sie werden vom

## Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS)

aufgestellt und von ihm der Entwicklung entsprechend angepasst.

Die TRGS werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) bekannt gegeben.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Anwendungsbereich	<a href="#">1</a>
Begriffsbestimmungen und Erläuterungen	<a href="#">2</a>
Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung	<a href="#">3</a>
Verwendungsbeschränkungen für Korrosionsschutzmittel, Ersatzstoffe	<a href="#">4</a>
Überwachungsmaßnahmen beim Einsatz von Korrosionsschutzmitteln	<a href="#">5</a>
Anlage zu TRGS 615 Untersuchungsmethoden für die Überwachung von Korrosionsschutzmitteln	<a href="#">Anlage 1</a>

